

Kooperationsvereinbarung

über die Durchführung des integrierten Praxisanteils im Schulversuch
„Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil (KiPrax)“

Zwischen dem Träger des integrierten Praxisanteils

..... - im Folgenden „Träger“ genannt –

und der Berufsfachschule für Kinderpflege

Klara-Oppenheimer-Schule
Königsberger Str. 46
97072 Würzburg

..... - im Folgenden „Berufsfachschule“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Berufsfachschule und der Träger bilden staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen/staatlich anerkannte Kinderpfleger nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013 i. d. F. vom 21.03.2024) und analog des Lehrplans für die Berufsfachschule aus. Mit nachstehenden Regelungen schließen die Vertragsparteien eine Vereinbarung über die Durchführung des integrierten Praxisanteils.

§ 2

Ausbildung von staatlich anerkannten Kinderpflegerinnen/staatlich anerkannten Kinderpflegern

- (1) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Schulversuch „Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil“ (*derzeit noch nicht veröffentlicht*). Sie gliedert sich in überwiegend theoretischen Unterricht an der Berufsfachschule sowie einen praktischen Teil in der ausbildenden Einrichtung (Praxisstelle) des o. g. Trägers und bei weiteren Praxisstellen ggf. anderer Träger.
- (2) Die Vollzeitausbildung dauert zwei Jahre. Wenn ein Ausbildungsjahr nicht bestanden wird, verlängert sich die Ausbildung entsprechend.
- (3) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Berufsfachschule. Zum Zwecke einer optimierten inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung des schulischen Unterrichts mit dem integrierten Praxisanteil stellt die Berufsfachschule, gemeinsam mit der ausbildenden Praxisstelle, einen Ausbildungsplan auf. Hierbei sind im Einvernehmen mit dem Träger des integrierten Praxisanteils insbesondere auch die Zeiten des Praxisanteils in der ausbildenden Einrichtung sowie ggfs. in anderen Praxisstellen möglichst verbindlich festzulegen.

§ 3

Aufgaben des Trägers der integrierten Praxisanteile

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die Schülerinnen und Schüler in Ausbildung entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans für den Praxisanteil einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Berufsfachschule sowie an Prüfungstagen freizustellen. Der Urlaub ist den Schülerinnen und Schülern in Ausbildung während den unterrichtsfreien Zeiten zu gewähren.
- (2) Der integrierte Praxisanteil erfolgt in sozialpädagogischen Einrichtungen. Er umfasst 12 Wochenstunden pro Schuljahr. Der Praxiseinsatz erfolgt in Absprache mit der Berufsfachschule.
- (3) Der Träger setzt geeignete Fachkräfte für die Praxisanleitung der Schülerinnen und Schüler in Ausbildung ein. Die Praxisanleitung soll zur Wahrnehmung ihrer Ausbildungsaufgaben hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommen.

- (4) Der Träger benennt der Berufsfachschule eine bei ihm angestellte Person, die als verantwortliche Ansprechpartnerin/verantwortlicher Ansprechpartner für die Vereinbarung von Besuchen durch die Lehrkräfte der Berufsfachschule (Praxisbetreuer) fungiert. Er sagt zu, dass eine Vertretung des Trägers an mindestens zwei Besuchen pro Ausbildungsjahr mitwirkt.
- (5) Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft vor jedem Zeugnistermin eine Beurteilung der praktischen Leistungen der Schülerin/des Schülers in Ausbildung an die Berufsfachschule übermittelt.

§ 4

Aufgaben der Berufsfachschule für Kinderpflege

- (1) Die Berufsfachschule prüft eigenverantwortlich die Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber um einen Platz für den integrierten Praxisanteil. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie dem Träger mit.
- (2) Die Berufsfachschule erteilt den theoretischen und (überwiegend) fachpraktischen Unterricht.
- (3) Die Berufsfachschule stellt dem Träger rechtzeitig die Bekanntmachung zum Schulversuch „Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil“ zur Verfügung.

§ 5

Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler in Ausbildung.
- (2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler in Ausbildung ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen.
- (3) Bei der Aufstellung des Ausbildungsplans gemäß § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung wirken die Beteiligten unbeschadet der Gesamtverantwortung der Berufsfachschule eng zusammen.

§ 6

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Vereinbarungsanpassung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

Ort, den

Für den Träger des integrierten Praxisanteils

Für die Berufsfachschule für Kinderpflege